

III. Der Schmelzermeister hat die volle Schmelze durchzuführen und ist dafür verantwortlich.

Der Schürer hat unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen sieben Schichten in der Woche zu arbeiten.
(Schiedsspruch vom 28. 9. 1927.)

B. Vom 1. Oktober 1927 tritt gemäß der Verordnung über die Arbeitszeit in Glashütten und Glasbleifereien vom 9. Februar 1927 (RGBl. I, S. 60) die achtstündige Arbeitszeit für die in der Verordnung genannten Arbeiter in Kraft.

Für die übrigen Arbeitnehmer darf nach Anhörung der gesetzlichen Betriebsvertretung eine Ueberarbeit von einer Stunde arbeitsmäßig stattfinden; hierdurch dürfen aber die bis zum 31. März 1927 in den einzelnen Betrieben gültigen Arbeitszeiten nicht überschritten werden.

Bezüglich der Schmelzermeister und der Schürer gilt die Regelung unter A. III.

§ 6.

Werkzeuge.

Das Werkzeug ist von den Betrieben in gebrauchsfähigem Zustand kostenfrei bereitzustellen und zu erhalten. Entschädigung für das den Arbeitern als Eigentum verbleibende Werkzeug wird nicht gewährt.

Den Arbeitern ist geeignete Arbeitsschutzkleidung von ihrer Firma zu liefern, ebenso den Schürern je Ofen und Jahr ein Schutzmantel nebst Kappe. Für das Vorhandensein der übergebenen Arbeitsschutzkleidung und Werkzeug sind die betreffenden Arbeiter haftbar.

Die den Arbeitern übergebenen Werkzeuge und Utensilien sind von denselben pfleglich zu behandeln; für abhanden gekommene, grobfahrlässig beschädigte oder vernichtete haben sie Ersatz zu leisten, sofern ihnen ein verschließbarer Behälter für die Aufbewahrung zur Verfügung gestellt ist.

§ 7.

Lohnverhältnisse.

- a) Die Löhne der Arbeiter und Arbeiterinnen sind in besonderen Lohnstufen für die einzelnen Fachgruppen und Bezirke gesondert festzusetzen.
- b) Die Herstellung und Bearbeitung aller Glaswaren erfolgt im Akkordlohn zu den errechneten, bzw. für neue Sorten noch zu errechnenden Stücklöhnen. Die Festsetzung neuer Stücklohnsätze und die Neu festsetzung von Stücklohnsätzen bei